

Förderverein



Schulstr. 3

63768 Hösbach – Rottenberg

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Mittagsbetreuung am Klosterberg“.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Hösbach – Rottenberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr für steuerliche Zwecke.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die von dem Verein aufgebracht Mittel sollen nicht für Aufgaben, die typischerweise vom Schulträger wahrzunehmen sind, verwandt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Eltern – Kind – Initiative im Familienhilfebereich. Der Satzungszweck wird verwirklicht in Form einer sozialpädagogischen Mittagsbetreuung an der Volksschule Hösbach – Rottenberg. Bei Bedarf kann auch eine Ferienbetreuung in der Einrichtung angeboten werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die pädagogische Betreuung der Kinder der Volksschule in Hösbach – Rottenberg nach Unterrichtsende und durch die Organisation des Mittagessens. Näheres ist im pädagogischen Konzept des Vereins schriftlich festgelegt, das der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Betreuerteam erarbeitet. Das Konzept ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Aktivitäten, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Alle Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
5. Die Organe des Vereines sind ehrenamtlich tätig.
6. Nachgewiesene, notwendige Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Beiträge und Spenden werden dem Vereinszweck entsprechend verwendet.

§ 4 Eintragung ins Vereinsregister

Der Förderverein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Volksschule Hösbach - Rottenberg verpflichtet fühlt und die Aufgaben des Fördervereins nach Maßgabe dieser Satzung fördern möchte.
2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Er teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
 - nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist oder
 - den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61, Ziff.1-4 des Strafgesetzbuches unterliegt oder,
 - ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Schule und des Fördervereins schwer geschädigt hat.
 - Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlicher begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Förderverein ausgeschlossen wurde.
 - Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
6. Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderverein „Mittagsbetreuung am Klosterberg e.V.“. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
7. Das Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Fördervereinsbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
2. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist zum Jahresende möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
4. Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
6. Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm die Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es:
 - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
 - Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 61 Ziffer 1-4 des Strafgesetzbuches unterstellt wird oder
 - entmündigt wird oder
 - wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird oder
 - das Ansehen des Fördervereines oder der Volksschule Hösbach – Rottenberg schwer geschädigt hat oder
 - als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
7. Gegen einen Ausschluss nach Abs. 4 ist Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen die aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte gegenüber dem Förderverein.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Förderverein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahre des Eintritts nach erfolgter Aufnahme und sodann jeweils zum Beginn eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Jedermann kann dem Förderverein Spenden überweisen, die für die Zwecke des Fördervereines verwendet werden müssen.
4. Beiträge und Spendenzahlungen werden über die Konten des Fördervereines in Empfang genommen.
5. Über eingehende Zahlungen wird am Jahresende eine Gesamtquittung erteilt.
6. Mitglieder, deren Kind/er die Mittagsbetreuung besuchen, entrichten neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag die monatlichen Unkosten für Betreuung und Mittagessen.

§ 9 Organe des Fördervereines

Organe des Fördervereines sind

- die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)
- der Vereinsvorstand (§ 11 der Satzung)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Fördervereines, soweit Sie nicht dem Vorstand zur eigenen Entscheidung überlassen wurden. Insbesondere hat Sie
 - über die Annahme und Änderung der Satzung zu beschließen,
 - die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen,
 - den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen
 - Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung
 - über Ausschlussverfahren zu entscheiden,
 - die Höhe der zu erhebenden Mitgliedsbeiträge zu bestimmen,
 - über die Auflösung des Fördervereines zu entscheiden.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Während der Wahl des Vorstandes und ihrer Durchführung leitet ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmender, volljähriger Wahlleiter die Versammlung.
5. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung hat allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag zuzugehen. Die Bekanntmachung der Einladung wird auch im öffentlichen Anzeigenblatt der Gemeinde erfolgen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn Zwecke des Fördervereines es erfordern und mindestens 20% der Mitglieder diese fordern.

7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Jeder, der an der Mitgliederversammlung teilnimmt, hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die zusammen mit dem Protokoll der Versammlung bei den Vereinsakten aufzubewahren ist.
9. Zu jeder Mitgliederversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auch die Schulleitung der Volksschule Hösbach – Rottenberg zu laden.
10. Anträge der Mitglieder zum Punkt „Verschiedenes“ müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin eingereicht werden. Später eingehende Anträge können, müssen aber nicht, Berücksichtigung finden. Später gestellte Anträge können von der Versammlung durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
11. Für die Einladung gelten die Vorschriften in Absatz 5.
12. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer,
 - mindestens einem höchstens fünf Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen.
4. Der Vorstand und sein Stellvertreter vertreten den Förderverein, nach § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich. Für jeden von Ihnen besteht Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung eingeladen und mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder wenn alle einem Beschluss schriftlich zugestimmt haben.
6. Im Falle der Verhinderung oder des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden tritt sein Stellvertreter an seine Stelle. Liegt eine dauernde Verhinderung oder ein vorzeitiges Ausscheiden vor, so soll die nächste Mitgliederversammlung nicht später als 6 Monate nach dem Eintritt der Verhinderung bzw. dem vorzeitigen Ausscheiden stattfinden. In dieser Versammlung ist der neue Vorsitzende zu wählen.
7. Der Vorstand kann aus dem Förderverein Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Angelegenheiten vorbereiten oder bearbeiten.
8. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.
9. Der Vorstand lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet Sie. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
10. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Kassenwesen und Rechnungsprüfer

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassier gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich oder auf Anordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, welche die Geschäfte des Fördervereins prüfen und der folgenden Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht über die getroffenen Feststellungen erstatten.

§ 13 Auflösung des Fördervereines

1. Die Auflösung des Fördervereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Fördervereines beschließt, hat gleichzeitig auch zwei Liquidatoren zu wählen. Diese wickeln die Vereinsauflösung schnellst möglich ab.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Markt Hösbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2011 in Kraft getreten. Eine Satzungsänderung bedarf der Einfachen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für Satzungsergänzungen.